

**www.e-rara.ch**

**Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen und der aus derselben hervorgegangenen evangelischen Kirchgemeinden Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andweil u. Neukirch h.d.Th. von ihrer Entstehung bis auf ...**

**Kreis, Johann Georg**

**Bischofszell, 1896**

**Kantonsbibliothek Thurgau**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-123712>

3. Die kirchlichen und damit verwandten Zustände und Verhältnisse in der Gemeinde Neukirch.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Hinsichtlich der Besorgung der Armen entnehmen wir den seit 1741 vorhandenen Armenrechnungen der Gemeinde Bürglen, daß selbst von 1745 an aus dem Armengute an einzelne Arme regelmäßig monatliche Spenden abgereicht wurden. Im Theuerungsjahre 1771 kamen wegen drückender Hungersnoth innert zehn Wochen, vom 24. Februar bis zum 25. April, an 44 arme Haushaltungen 135 fl. zur Vertheilung; daneben finden sich noch für das ganze Jahr 107 fl. 46 fr. an ordinären Ausgaben verrechnet. Im Allgemeinen heißt es in einem späteren Pfarrberichte: „In Bürglen erhalten die Armen nach Beschaffenheit ihrer Familien alle Monate ihre Almosen aus dem Armengute, in Andweil aus Anlagen.“ 1810 betrug die Armenauslagen in Bürglen 61 fl. 24 fr. — In Andweil, wo für die Armen der inneren Gemeinde das längst vorhandene Kirchengut, für die Armen der äußeren Gemeinde seit 1756 das 1726 gestiftete Kirchen- und Armengut und überdies für beide Theile das allmählig gesammelte gemeinsame Steuergut zu besonderer Hülfeleistung bereit war, wurde ebenfalls alle Jahre etwas gethan; doch fehlen meistens spezielle Angaben. In der Armengutsrechnung von Oberandweil heißt es pro 1771: „Von wegen der theuren Zeit ist auch den Armen aus dem Armengut gegeben worden 23 fl. 6 fr.“; dagegen lesen wir in derjenigen von 1795: „So ist auch erkannt worden, daß die durch Brand, Luft und Wasser beschädigten und presthaften Leute in den Dörfern Oberandweil, Eggertshausen und Guggenbühl das Almosen wieder vor den Häusern begehren sollen und nicht mehr beim Pfleger in Oberandweil allein.“ 1808 theilte das Kirchengut Unterandweil 8 fl. 38 fr., das Steuergut 3 fl. 20 fr. an Arme aus, während das Armengut Oberandweil 27 fl. 15 fr. Auslagen an Verschiedenem hatte.

### 3) Die kirchlichen und damit verwandten Zustände und Verhältnisse in der Gemeinde Neukirch.

Die Gemeinde Neukirch, zu welcher wir jetzt übergehen, wurde evangelischerseits ganz unvermerkt von der Mutterkirche Sulgen abgelöst. Nach dem Tode Maler's, 1604, kamen die Evangelischen von Neukirch beim Rathe in Zürich um einen neuen Prädikanten ein, und, da die Examinatoren erklärten, diese Gemeinde könne durch keinen andern oberthurgauischen Geistlichen versehen werden, erhielt dieselbe

von Zürich Andreas Rüdlinger zum Pfarrer; zugleich wurde sie aufgefodert, außer den 40 Gulden, welche sie bisher dem Pfarrer gegeben, demselben noch eine Wohnung nebst Krautgarten und Holz anzuweisen. Durch Heirath gelangte Rüdlinger in den Besitz eines eigenen Hauses und Zürich erhöhte seinen Beitrag von 40 Gulden auf 50 Gulden, welchem Beispiele auch die Gemeinde folgte. Kraft eines von Landvogt Helml, des Raths von Luzern, 1606, Mittwoch nach St. Ulrich, getroffenen Vergleiches wurde dem Stifte Bischofszell gestattet, das Chor, „inmaßen es jeztmalen ist, einzugättern und zu verschließen,“ den Evangelischen dagegen erlaubt, „in ihren Kosten und Schaden eine Vorkirche zu bauen und die Kanzel auf der rechten Seite bei den Fenstern aufzurichten.“ Sonst solle das Stift, so lange es das Einkommen der Kirche in Händen hat, „die Kirche und das Geschirr zur Bestattung der Abgestorbenen unterhalten und die Todten auf dem Kirchhofe da begraben werden, wo es ihnen der (katholische) Meßner zeigt.“ Rüdlinger legte das erste Taufbuch an für die Gemeinde Neukirch und „was aus der Umgegend zur hl. Taufe kam.“ Zwei Schwestern Munz verehrten der Gemeinde ein neues Taufkessl; ein Tischchen diente als Taufstein. In dieses Taufbuch wurden seit 1620 auch die Eheeinsegnungen und Beerdigungen eingetragen, letztere freilich nicht vollständig.

Nach dem Tode Rüdlinger's, 1619, wünschte Zürich mit der Gemeinde, daß Neukirch wieder durch den Helfer von Bischofszell versehen werde; allein die Festtage, an denen derselbe in Bischofszell den ganzen Tag in Anspruch genommen wurde, und seine Obliegenheiten überhaupt ließen dies als unthunlich erscheinen, und so wurde Hans Hoß von Eßelsperg zum dortigen Pfarrer erkoren. Unter ihm, im August 1627, führten die Evangelischen von Heiligkreuz, Wuppenau und Schönholzerzweilen bei den Ehrengesandten von Zürich Beschwerde über Beeinträchtigung ihres Gottesdienstes und ihrer religiösen Freiheit. „Die in den äbtischen Gerichten wohnenden Evangelischen von Heiligkreuz, heißt es in der bezüglichen Beschwerdeschrift, seien der evangelischen Predigt ganz beraubt und werden bestraft, wenn sie bei einem Prädikanten sich einstellen; aber auch die in den bischöflich konstanziischen Gerichten Angefessenen werden angehalten, vom Meßpriester ihre Ehen einsegnen zu lassen. Die Evangelischen von Wuppenau seien ebenfalls der evangelischen Predigt beraubt, mit Ausnahme,

daß ihnen drei Mal im Jahre das Abendmahl zugebient werde, sonst müssen sie beim Priester die Predigt hören; evangelische Hinterfasen werden weggewiesen, wenn sie die Messe nicht besuchen. Die Evangelischen von Schönholzersweilen und die zu ihnen gehören, könnten allerdings nach der entlegenen alten Mutterkirche Buznang oder Neukirch gehen, wünschen aber freie Religionsübung in ihrer Kirche oder in Wuppenau oder Heiligkreuz. Ueber 100 evangelische Haushaltungen ermangelten der Predigt des Evangeliums.\*\*) Die vielfachen Bemühungen Zürichs, ihnen zu ihren kirchlichen Rechten zu verhelfen, hatten keinen Erfolg.

Auf Hans Hoß, welcher 1628 Pfarrer in Hettlingen wurde, folgte Hans Rudolf Ammann, welcher bis 1634 Neukirch versah. Nach seinem Pfarrberichte von 1631 bestand das damalige Pfarreinkommen in 6 Mutt Kernen K. M., 3 Saum Wein und 52 fl. von Zürich; ferner in 60 fl. von der Gemeinde nebst 1½ Zuchart Acker und einem schlechten Hause. Hiezu kamen seit 1617 noch 40 fl. für den Gottesdienst in Bürglen. Mit den Evangelischen von Heiligkreuz, welche aus den bischöflich konstanziſchen Gerichten regelmäßig den Gottesdienst in Neukirch besuchten, zählte die Gemeinde 72 Haushaltungen mit 160 Kommunikanten.

Auf Pfarrer Ammann folgte Hans Rudolf Weiß, und als dieser nach zwei Jahren auf die Pfarrei Kirchberg bei Zürich befördert wurde, kam Konrad Keller an seine Stelle, welcher bis 1649 in Neukirch blieb. Um seiner großen Familie willen verbesserte 1645 Zürich seine Besoldung um 25 Gulden, und die Gemeinde fügte Heuwachs für eine Kuh und Holz hinzu. Weil die Kirche in Neukirch für die zahlreichen Evangelischen, welche an Sonn- und Festtagen von Heiligkreuz, Schönholzersweilen und andern Orten herbeiströmten, zu klein war, baten Die von Neukirch unter Pfarrer Weiß das Stift, ihnen zu be-

\*) Die Pfarrgenossen von Heiligkreuz saßen in zwei Gerichten; die in Heiligkreuz, Gabris und Rubenweil standen unter fürstädtisch st. gallischer, die in Andrente, Buchrente, Brugglen, Hub und Kenzenau unter bischöflich konstanziſcher Gerichtsbarkeit. Die Pfarrgenossen von Schönholzersweilen und Wuppenau befanden sich zum größten Theile in fürstädtisch st. gallischen Gerichten. — Ueber die Art und Weise, wie die Evangelischen von Schönholzersweilen, Wuppenau u. s. w. um ihre kirchlichen Rechte kamen, vergl. Sulzberger's „Verzeichniß der thurg. evangel. Geiſtlichen und Geschichte der Gegenreformation“ in den Thurg. Beiträgen zur vaterl. Geschichte, Heft 4, 5, 14 und 15.

quemerer Anhörung des Wortes Gottes das Chor zu öffnen; es wurde ihnen aber abge schlagen, und als dieselben unter Pfarrer Keller öfters auf und neben den andern (unbekleideten) Altar Tische und Stühle stellten, wurde dies auf Klage der Katholischen 1646 dem Prädikanten ernstlich verwiesen, weil es „nicht allein spöttlich und unansehnlich, sondern ein Trotz gegen das Stift und die katholische Gemeinde sei.“\*) (Stiftsprotokoll im Kantonsarchiv.)

Länger als irgend einer seiner Vorgänger, nämlich von 1649 bis 1676, in welchem letzterem Jahre er starb, blieb Pfarrer Hans Heinrich Grob der Gemeinde Neukirch treu. Unter ihm wurde das Pfarrhaus reparirt, wozu Zürich 100 Pfund schenkte. Während seines Pfarrdienstes wurde am 12. November 1651 in Baden erkannt: „Es solle auch Jedem nach seiner Religion freigelassen sein, Gottesdienst, Eheeinsegnung, Kindertaufe und was sein Glaube fordert, am nächstgelegenen Orte zu suchen und zu üben.“ Es bot diese Erkenntniß vielen Evangelischen, die diese Freiheit noch nicht genossen, insbesondere auch denen von Wuppenau und Welfensberg, etwelche Erleichterung; allein die von Heiligkreuz, die der katholische Pfarrer immer noch zwingen wollte, bei ihm ihre Ehen einsegnen zu lassen oder ihm Geld zu geben, bei Beerdigungen in Heiligkreuz keinen Prädikanten auf dem Kirchhof dulden wollte und nach Mehrerem strebte, verlangten, gestützt auf frühere Abschiede, mehr.

Heiligkreuz war einst eine Filiale von Lenggenweil, Kanton St. Gallen, wurde dann eine eigene Pfarrei und schloß sich mit ihrem Pfarrer Sebastian Täschler und dessen Kaplan der Reformation an. Nach dem Tode des Kaplans oder Helfers forderte Abt Diethelm von St. Gallen als Kollator die Herausgabe der Kaplaneipfründe und Anstellung eines katholischen Geistlichen. Es wurde ihm entsprochen und 1540, Juni 12., in Baden von den X Orten festgesetzt: „1. Die von Herrn von Rosenberg auf Mehhalten gestiftete Kaplaneipfründe

\*) In der Kirche zu Neukirch befanden sich zwei Altäre, von denen einer unbekleidet war. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts las daselbst bald der katholische Pfarrer von Heiligkreuz, bald der von Sulgen, später aber immer der von Sulgen alle 14 Tage an einem Wochentage eine Messe, gegen eine jährliche Entschädigung von 13 Gulden. An Sonntagen wurde die Kirche in der Regel nur an der Kirchweih nach St. Jakobstag benutzt, wo ein Chorberr Messe las und predigte.

bleibt dem Abt von St. Gallen; die übrigen in der Landschaft Thurgau gelegenen Pfarrgüter sollen nach Marchzahl der Seelen getheilt werden und die Evangelischen aus ihrem Antheil den Prädikanten erhalten.“ Erst nach dem Tode des Pfarrers Täscher, 1553, wurde ein besonderer katholischer Geistlicher angestellt, Joachim Stäbinger, und das Pfarrvermögen getheilt. Von da an besorgte Helfer Last in Bischofszell die evangelische Pfründe. Als nach dessen Tode 1575 die Evangelischen beim Abte Othmar um einen neuen Prädikanten in bisheriger Weise oder um die Erlaubniß, sich selbst um einen solchen umsehen zu dürfen, einkamen, muthete er ihnen zu, sich mit dem Priester zu begnügen und bei ihm die Predigt zu hören vor oder nach der Messe, wie es ihnen gefälliger sei; wenn sie aber das nicht wollten, werde er ihnen einen Prädikanten geben, aber nicht einen „gebingten“ aus der Nachbarschaft, sondern einen, der ihm hulbigen und in der Pfarrei haushäblich sitzen müsse. Ungeachtet der Fürsprache des Landvogts Thomann, den Evangelischen entgegenzukommen, beharrte der Abt auf seinem Vorschlage, und auf Beschwerde der Evangelischen wurde am 20. Juni 1575 der Spruch von 1540 durch die VII Orte bestätigt, mit der Erläuterung: „sofern die Evangelischen den Prädikanten nicht entbehren wollen, sei der Abt gehalten, ihnen einen solchen zu geben nach seinem Gefallen, der ihm hulbigen und in der Pfarrei wohnen müsse.“ Einen eigenen Prädikanten in Heiligkreuz zu erhalten, scheint aber den Evangelischen zu schwer gefallen zu sein, weshalb Zürich und Glarus ihnen gerne entsprochen hätten. Während des Streites ließ der Abt die Evangelischen von Bußnang aus versehen; nachher aber sollen sie sich dazu verstanden haben, sich mit Predigt, Taufe, Kopulation und Abdankung des katholischen Pfarrers zu begnügen. Bei einem Theile mag dies der Fall gewesen sein, insbesondere bei denen, die in den fürstädtischen Gerichten saßen und zum größeren Theile abfielen; die andern besuchten den Gottesdienst in Neukirch und Bischofszell. Immerhin nahm von jetzt an der Abt alles Einkommen für den katholischen Pfarrer in Anspruch. Um 1628 thaten die noch vorhandenen Evangelischen neue Schritte, um zu dem ihnen bewilligten Prädikanten zu gelangen, und wir sehen sie von 1640 an die Sache mit Ernst beim Fürstbte Pius und dessen Kanzler betreiben. Aber da war kein aufrichtiges Entgegenkommen. Man sagte zwar, man wolle bei Brief und Siegeln bleiben, nannte dann aber

das Begehren der Evangelischen eine Trölerci, und, statt eine billige Abchurung vorzubereiten, fragte man nach den Mitteln, die sie hätten, um ein Pfarrhaus zu bauen und den Prädikanten zu erhalten. Von einem einstweiligen Versehen der Evangelischen in Heiligkreuz durch den Pfarrer in Neukirch wollte man auf keinen Fall etwas wissen. Inzwischen forderten 1644 etliche eingewanderte fremde und ansässige Katholische in der Pfarrei Lustorf die Aufrichtung eines Altars in dortiger Kirche, dem sich Zürich entschieden widersetzte. Schließlich wurde 1651, November 17./27., in Frauenfeld eine Ausgleichung getroffen in dem Sinne: „in Lustorf soll kein Altar aufgerichtet und in Heiligkreuz kein Prädikant eingelassen werden.“ Dessenungeachtet machten die Evangelischen von Heiligkreuz 1665 neue Anstrengungen und hatten in Allem über 600 Gulden Kosten, ohne zum Ziele zu gelangen. Es blieb beim Spruche von 1651 und sie mußten sich mit dem Gottesdienst in Neukirch begnügen. Zu welchem Eifer übrigens die Fürststädte von St. Gallen und ihre Amtsleute sich mitunter gegen die Evangelischen hinreißen ließen, zeigt der Umstand, daß sie denselben verboten, an Hochzeitmählern das hl. Unser Vater laut zu beten, und solche, die es thaten, zur Strafe zogen.

Unter dem Nachfolger des Pfarrers Grob, Hans Jakob Rollenbutz, Sohn des Pfarrers Heinrich Rollenbutz in Dßingen, begaben sich im April 1678 vier Abgeordnete, zwei aus der Gemeinde Neukirch, Lieut. Hans Dolder von Aspenreute und Anmann Hans Dolder von Buhweil, und zwei von Schönholzerzweilen, Altweibel Hans Schönholzer und Georg Schweizer von dort, zu den Chorherren in Bischofszell und hielten um Erweiterung der Kirche in Neukirch an. Dies wurde ihnen, auch auf eigene Kosten, abgeschlagen; dagegen wurde ihnen, zwar nicht schriftlich, indem der Pfarrer es sonst glauben werde, gestattet, eine zweite Predigt in der Kirche halten zu lassen. Hierauf schlossen die Evangelischen von Schönholzerzweilen, Metzgersbuhweil, Weiblingen, Immenberg, Weiden, Lachen, Leutenegg, Rißsbuhweil, Rüti, Hofenruck, Rudenweil, Welfensberg mit Genehmigung des Rathes in Zürich mit Pfarrer Rollenbutz einen Vertrag, daß er gegen eine jährliche Entschädigung von 45 Gulden für sie einen zweiten Gottesdienst halte und ihre Kinder in die Kinderlehre aufnehme. Die Kirche faßte eben die herbeiströmenden Zuhörer nicht einmal zur Hälfte; der Pfarrer dagegen konnte um so eher auf eine zweite Pre-

digst eingehen, als er von Bürglen nicht mehr in Anspruch genommen wurde.

Selbstverständlich wurde angenommen, daß es bei diesem zweiten Gottesdienste sein Verbleiben habe. So setzte denselben auch Konrad Wirz fort, welcher 1685 Jakob Kollenbusz ablöste, und ebenso Johannes Kollenbusz, welcher 1691 nach Neukirch kam.

Ueber die Evangelischen von Heiligkreuz, welche wir mit Ausnahme der in den fürststädtischen Gerichten angezessenen von Rudenweil nicht unter denen finden, die um eine besondere Predigt einkamen, berichtete Pfarrer Wirz 1689 nach Zürich: „sie genießen, in sechs Dörfern und Höfen 25 Haushaltungen zählend, in Neukirch alle Pfarr- und Kirchenrechte bezüglich des Gottesdienstes, der Sakramente und der Eheinsignung, mit Ausnahme des Begräbnisses; sie kommen in die Gehorsame und entrichten alle Beschwerden an das Pfrundgeld und den Pfarrhausbau.“ Von Pfarrer Johannes Kollenbusz erfahren wir 1695, daß der Morgengottesdienst im Sommer um 7 und 9, im Winter um 8 und 10 Uhr begann, die Kinderlehre um 1 Uhr. Er beklagt die große Armuth der Gemeinde. Die Armen hätten keine Unterstützung, weil die Chorherren alles Einkommen der Kirche zu ihren Händen genommen hätten und mit ihren Gaben nur die Leute zum Abfalle zu verleiten suchten. (Um 1689 war ein Georg Pupihofer von Buhweil abgefallen und verursachte, weil er auch die Kinder, welche die evangelisch gebliebene Frau theilweise vor ihm geflüchtet, bei sich haben wollte, viele Unannehmlichkeiten.) Als Einkommen bezog Pfarrer Kollenbusz von Zürich 6 Mutt Kernen R. M.,  $3\frac{1}{2}$  Saum Wein, 40 fl. Stipendium und 52 fl. Wochengeld; von der oberen Gemeinde hatte er 40 fl., von der unteren Gemeinde 40 fl. und von den Auswärtigen 45 fl., von welchen indeß Buhweil 5 fl. als Pfarrhausbauentschädigung ansprach, während Neukirch darauf verzichtete. Hiezu kam noch Haus, Scheune und Garten nebst 3 Zuchart Boden und Holz. Die Gemeinde kaufte 1696 noch mehr Land, so daß der Pfarrer  $5\frac{1}{2}$  Zuchart Acker- und Wiesland zu benutzen, dafür aber 250 fl. zu verzinsen hatte. Um jene Zeit bezog das Stift Bischofszell aus der Gemeinde 48 Malter Fesen, 24 Malter Haber, 8 Saum Wein und 150 fl. an Geld nebst kleinem Zehnten.

Nachdem Pfarrer Kollenbusz über zehn Jahre unangefochten den zweiten Gottesdienst fortgesetzt, erhob am 14. Dezember 1702 das

Stift Bischofszell beim Landvogte Amrhyn aus Schwyz Klage über Schädigung der Kirchhofmauer, Verwüstung des Gitters und der Paramente, Verderben der Glockenseile durch das viele Läuten, sowie der Stühle, und verlangte Aufhebung des zweiten Gottesdienstes. Der Landvogt, statt allfällige Schuldige zu ermitteln und zu strafen (es war indeß nach der Darstellung des Pfarrers Kollenbusz mit den eingeklagten Schädigungen und Verwüstungen nicht weit her; Alles war alt und in ziemlich schlechtem Zustande), stellte sich sofort auf Seite des Stiftes und fällte am 22. März 1703 das Urtheil: „Der Tagsatzungsspruch von 1566 gestattet nur den Einwohnern des Amtes Schönenberg und der Ortschaft Keflersbuhweil, als Kirchgenossen von Sulgen, die Religionsübung in Neukirch, und denen soll sie nach hergebrachter Uebung auch ferner gestattet sein; dagegen sind alle Anderen, sofern sie nicht etwas Anderes aufweisen können, auf ihre Pfarrkirchen verwiesen und der Doppelgottesdienst in Neukirch als unnöthig aufgehoben. Aber auch Die, welche ein Recht auf diese Kirche haben, sollen sich vor jeder Schädigung des Altars, der Paramente und des Gitters hüten und ihre Nebenstühle nicht mehr an das Gitter hängen, sondern in anderer Weise in oder außerhalb der Kirche versorgen. Wegen dießmaliger Verwüstung der Kirchenmauern und der Kosten sollen die Kirchgenossen von Buhweil und des Amtes Schönenberg 30 fl. bezahlen und die Bestrafung der Fehlbaren vorbehalten sein.“ Die Kirchgenossen von Neukirch waren aber nicht gewillt, ihre Glaubensbrüder ohne Weiteres im Stiche zu lassen, und wandten sich an Zürich mit der Bitte, die Vollziehung des Urtheils zu verhindern. Sofort machte Zürich Gegenvorstellungen und versprach Abstellung der eingeklagten Unordnungen. Allein Amrhyn ließ sich nicht aufhalten und befahl am 19. Mai auf den bevorstehenden hl. Pfingsttag oder nachheiligen Tag die Verlesung eines Mandats durch den Landgerichtsdienner, welches Alle aufforderte, seinem Urtheile nachzukommen, unter der Drohung: „welche selbigem nicht nachleben, sollen erfahren, was es sei, obrigkeitliches Verbot muthwillig verachten.“ Chorkherr Strohmeier selbst stand am folgenden Sonntage nach vorher abgehaltener Messe mit dem Landgerichtsdienner Wache. Einige Zeit unterblieb auf Zürichs Weisung der zweite Gottesdienst. Als aber der Landvogt auf den Vorschlag Zürichs, die Sache gütlich beizulegen, bei der Tagsatzung der VII regierenden Orte in Baden auf Bestätigung seines

Spruches drang und diese durch die Mehrheit der katholischen Orte am 13. Juli beschloß: „derselbe sei in Kraft des Briefes von 1566 bestermåßen gutgeheißen, weil die Gegenpartei die Appellation habe versitzen lassen,“ protestirte Zürich gegen diesen Beschluß und befahl dem Præbikanten, mit der zweiten Predigt wieder fortzufahren. Auf wiederholtes Verlangen der katholischen Orte, daß das Urtheil vollzogen werde, machte Zürich im Mai 1704 die Sache vor der gemeineidgenössischen Tagfsatzung in Baden anhängig und verlangte Beschützung des bisherigen Besitzstandes oder Entscheidung des Streites durch gleiche Sätze. Die unbetheiligten Orte suchten zu vermitteln. Inzwischen entbrannte der Streit noch heftiger. Einestheils stellte Zürich die zweite Predigt nicht ab, wie ihm zugemuthet wurde; es ließ dieselbe vielmehr fortsetzen und versicherte den Pfarrer und seine Zuhörer fortwährend seines Schutzes; andernteils aber ließ der neue Landvogt Crivelli aus Uri auf Befehl der katholischen Orte am 3. August in Neukirch ein neues Mandat verlesen, welches allen Unterthanen oder Angeseßenen des fürstlich st. gallischen Gotteshauses, welche sonst nach Heiligkreuz pfärrig sind, bei hoher Strafe den Besuch des Gottesdienstes in Neukirch verbot. Ueberdieß hatten die V katholischen Orte den Pfarrer Kollenbutz wegen Ungehorsams gegen ihre Befehle auf den 30. Juli zur Verantwortung nach Baden zitiiren lassen, Zürich aber demselben unter Zustellung eines Schirmpatentes dort zu erscheinen verboten. Auf der von Bern auf den 14. September nach Baden ausgeschriebenen außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagfsatzung trugen beide Parteien ihre Sache vor. Zürich setzte auseinander: der Landvogt Amrhyn sei zu seinem Urtheile gar nicht befugt gewesen, weil es sich um eine Religionsache gehandelt; eben so wenig habe der Streit nach den Abschieden und Verträgen von 1632 und 1656, welche für Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Herrschaften „gleiche Sätze“ (schiedsrichterliche Entscheidung) aufstellen, durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden dürfen. Durch das von der Mehrheit der katholischen Orte bestätigte Urtheil des Landvogts werde die durch die Erkenntniß von 1651 den Andersgläubigen gewährte Freiheit, zu ihrer Religionsübung die nächstgelegene Kirche besuchen zu dürfen, für die zahlreichen Evangelischen, 223 unmittelbaren Thurgauern und 294 fürstlich st. gallischen Angehörigen der Landgrafschaft Thurgau, die auch des Landfriedens genössißig und auf Neukirch angewiesen seien,

verkürzt. Die V katholischen Orte dagegen behaupteten: die Sache sei reine Civilsache; es handle sich nicht um die Religion, sondern um landesherrliche Rechte. Der zweite Gottesdienst in Neukirch sei ohne landesherrliche Ermächtigung eingeführt worden und die fürstlich st. gallischen Angehörigen „vom hl. Kreuz“ hätten gar keinen Theil am Landfrieden, weil der Abt beim Abschluß des Landfriedens gar nicht mitgewirkt. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, eben so wenig auf einer neuen Tagung im Jänner 1705, wo die unbetheiligten Orte das lebhafteste Bedauern aussprachen, daß wieder Alles unfruchtbar verlaufen. „Man habe so viele Kosten gehabt, den Krieg von den Grenzen fernzuhalten, und nun scheine er im Vaterlande selbst entstehen zu wollen.“ Im Allgemeinen schlugen sich auch die unbetheiligten Orte immer mehr auf die Seite ihrer Glaubensverwandten; dennoch traten sie, um nichts unverjucht zu lassen, den Frieden zu erhalten, im April 1705 mit dem gemeinsamen Vorschlage hervor: „die in der thurgauischen Landesherrlichkeit liegenden Ortschaften sollen bei den den Thurgau regierenden Orten um Bewilligung der Erweiterung der Kirche zu Neukirch auf ihre Kosten einkommen für Alle, welche bisher den dortigen Gottesdienst besucht, und auf erhaltene Bewilligung soll der zweite Gottesdienst aufhören.“ Allein dieser Vorschlag beliebte den V Orten nicht, weil dadurch ihr Hoheitsrecht und das Mehr verletzt werde, und auch Zürich hatte einige Bedenken. Ein Gesuch der katholischen Orte an den Abt von St. Gallen, seine Unterthanen zu vermögen, durch ihn bei den regierenden Orten um Erlaubniß zum Besuch des Gottesdienstes in Neukirch anzuhalten, oder sie anzuweisen, in ihrer Heimatpfarrei ihren Gottesdienst zu üben, führte sie aber auch nicht zum gewünschten Ziele, indem die betreffenden Unterthanen auf Zürichs Rath sowohl das erste Ansinnen höflich ablehnten, als auch die Zumuthung, mit den Katholischen zur Kirche zu gehen und auf eine in Aussicht gestellte eigene Kirche zu warten. Endlich, da die V Orte sahen, daß sie nicht durchbringen, um keinen Preis aber von einer Entscheidung durch gleiche Sätze etwas wissen wollten, beschloßen sie im Jänner 1706, günstigere „Konjunkturen“ (Zeitumstände) abzuwarten und eröffneten im Mai desselben Jahres den unbetheiligten Orten, „daß man um des Friedens willen den Fremden den gastweisen Besuch des Gottesdienstes gestatten werde, so lange sie sich unklagbar verhalten und es den katholischen Orten

beliebig sei.“ So kam der Streit für einmal zur Ruhe; aber nicht ohne einen Stachel zurückzulassen, der wesentlich mit zum Ausbruch des Toggenburger Krieges beitrug. Glücklicherweise endete dieser Krieg mit einem Frieden, der Allen, Evangelischen wie Katholischen, auch in den äbtischen Landen, zu gänzlicher Religionsfreiheit verhalf (S. 106). Beneidenswerth war die Stellung des Pfarrers Kollenbusz in Neukirch während dieser Zeit nicht; aber ohne Wanken blieb er seinem Zürich geleisteten Eide auch in gefahrvollster Lage treu und vollzog dessen Befehle. \*)

Im Jahre 1710 trat Hans Konrad Breitingen aus Zürich an die Stelle des nach Dynhard beförderten Pfarrers Johannes Kollenbusz. Unter ihm ordnete die landsfriedliche Kommission am 2. April 1713 auch für Neukirch die Theilung des Kirchen- und Meßmergutes, sowie des Kirchhofes an, bewilligte den Evangelischen die Wahl eines Meßmers, die Aufstellung eines Taufsteins und die Erweiterung der Kirche. Allein es gab bedeutende Anstände. Das Stift, dessen Protokollist meinte, „es sei besser und erfreulicher, an das jüngste Gericht zu denken, als etwas aus dem letzten armseligen Kriege aufzuzeichnen,“ stellte von vorneherein den Grundsatz auf: „weil die Pfründe Neukirch für einen Meßprieester als Kaplanei und nicht als Pfarrei gestiftet worden, und Zürich vordem schriftlich versprochen habe, daß der Prädikant ohne Nachtheil des Stiftes erhalten werden solle, so könne der neue Landfriede nicht auf Neukirch angewendet werden.“ Im Juli 1713 führte es bei den V Orten Klage wegen eigenmächtigen Vorgehens des Prädikanten, daß er entgegen der Verordnung des Landammanns Nabholz den Taufstein bis in das Chor hinein versetzt, den Beichtstuhl hinweggethan, u. s. w. Nach längeren Verhandlungen ordnete Landvogt Hirzel, zumal auch die Evangelischen auf eine Theilung des Kirchengutes verzichteten und vorzogen, beim Vertrage von 1606 zu bleiben, am 19. April 1715 an: „es sei auf Verlangen der Chorherren in Uebereinstimmung mit dem Helmlischen Briefe die Vergitterung des Chors in der Weise vorzunehmen, daß das Gitter unterhalb des Sakrariums (Heiligenschrein) und des Altars hindurch in

\*) Vergl. zum Neukirchergeschäft: Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, Bd. 6, Abth. 2; ferner für den ganzen Abschnitt: Akten des Staatsarchivs Zürich und des Kantonsarchivs Thurgau.

gerader Linie (von einer Mauer zur andern) geführt und Alles, was innert demselben sich im Wege befindet, weggeschafft werde.“ Dabei aber sprach er die Erwartung aus, daß die Chorherren die Kosten der Vergitterung und was sonst dem Kirchengute obliegt, gutwillig entrichten werden. Durch diese neue Vergitterung des Chors gingen aber den Evangelischen wieder 20 Weiberörter verloren; daher wurde den Frauen der Männerstuhl vor dem Pfarrstuhle und der hinterste Männerstuhl im „Gesetz“ eingeräumt und den Gebrüdern Wartenweiler in Kenzenau, welche den neuen Taufstein zu bezahlen sich erbieten, zwei Frauenörter vor dem Pfarrstuhle bewilligt. Von einer Erweiterung der Kirche nahmen die Evangelischen zur Zeit Umgang. Die Baukosten beliefen sich ohnehin auf 165 fl. 12½ kr., woran das Stift 62 fl. 3½ kr. bezahlen sollte, aber nicht bezahlte, so daß die evangelische Gemeinde Alles übernehmen mußte. Bei diesem Anlaße wurden die von Kenzenau auf ihren Wunsch mittelst Urkunde vom 16. Februar 1616 förmlich mit allen Rechten und Pflichten in Bezug auf Gottesdienst und Seelsorge der Kirchgemeinde Neukirch einverleibt, was thatsächlich mit allen Evangelischen von Heiligkreuz der Fall war.

In Kraft des neuen Landfriedens wurde unter der Leitung des Pfarrers Konrad Breitingen mit Hülfe von Beiträgen aus Zürich, Basel, St. Gallen, Schaffhausen, Stein a. Rh., Rheinthal, Appenzell A.-Rh. u. s. w. in Schönholzersweilen eine neue evangelische Kirche gebaut. Dadurch gelangten die so lange geplagten Evangelischen von Schönholzersweilen, Wuppenau, Welfensberg und andern Orten, welche seiner Zeit die zweite Predigt in Neukirch besucht, zu eigenem evangelischen Gottesdienste. Die Kirche wurde am 17. September 1714 vollendet. Sie strebten aber noch weiter; sie wollten zugleich den Pfarrsitz, und nachdem noch ein Pfrundfond zusammengelegt worden war und eine Pfarrwohnung eingerichtet, wurden sie zur eigenen Pfarrei erhoben. Als erster Pfarrer wurde von Zürich der bisherige Pfarrer von Neukirch, Konrad Breitingen, gewählt, welcher die junge Gemeinde bis dahin von Neukirch aus versehen hatte und 1718 nach Schönholzersweilen übersiedelte.

An Stelle Breitingen's in Neukirch setzte der Rath von Zürich im gleichen Jahre Hans Jakob Weber, unter welchem 1724 der Doppelgottesdienst, der nach Erbauung der Kirche in Schönholzersweilen aufgehört hatte, mit Zürichs Einwilligung wieder eingeführt wurde. Die

Kirche war auch für die neue Gemeinde von 800 Seelen zu klein. Zürich kam nochmals auf die Erweiterung der Kirche zurück; als aber Pfarrer Weber berichtete, es seien unter 184 Haushaltungen nur etwa 15 bemittelte und man müßte zu Steuerfasslungen seine Zuflucht nehmen, unterblieb sie. Da durch Gründung der Pfarrei Schönholzerweilen das Einkommen des Pfarrers von Neukirch eine beträchtliche Einbuße erlitt, bewilligte Zürich eine Personalzulage von 6 Mutt Kernen und 4 Saum Wein aus dem Schlosse Weinselden, welche Zulage auf besonderes Anhalten auch den Nachfolgern Weber's gewährt wurde. Nach dem Stiftsprotokoll wurde 1725 das kleinere Glöcklein, „welches durch unnöthigen Sturm im letzten Kriege, weil Pfarrer Breitingen dem Metzmer befohlen, mit einer Art an die beiden Glocken zu schlagen und derselbe bei Leib und Leben gehorchen mußte, einen Riß bekommen,“ in gleichem Gewichte von zirka 121 Pfund von Peter Ernst Roth in Lindau umgegossen. Es sollte die Inschrift erhalten: „Ave Maria gratia plena! (Sei gegrüßt, Maria voller Gnaden!) 1725.“ Diese Glocke stammte aus dem Jahre 1623; denn damals schenkte das Stift „denen zu Nuwenkilchen an die Glocken“ 60 Gulden. Die größere Glocke war älteren Datums.

Als Nachfolger des Jakob Weber, der wegen eines Vergehens in betrunkenem Zustande 1728 seines Amtes entsetzt wurde, sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verzeichnet: Kaspar Zrminger, welcher die Pfründe von 1728 bis 1746 versah; Ulrich Hafner, Sohn des Pfarrers Hafner in Altnau, von 1746—1775; Rudolf Pestaluzz von 1775—1789, und Konrad Schultheß von 1789—1810. Unter Pestaluzz, 1784, bewilligte das Stift dem Joachim Keller, Fähndrich, im Rothen, der sich demselben freundlich zeigte und die Herstellung eines Fensters und eines Paramententastens übernahm, aus Gnaden, statt des Chorgitters ein eisernes Altargitter zu erstellen und den dadurch gewonnenen Platz mit neuen Kirchenstühlen zu besetzen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch dem Vertrage von 1606 und andern Verkommnissen kein Nachtheil erwachsen und der Unterhalt der neuen Stühle für alle Zeiten dem Joachim Keller und dessen Erben obliegen solle. Nach dem Pfarrberichte von 1798 zählte die evangelische Kirchgemeinde damals in elf Dörfern und zwölf Höfen 776 Seelen. Den Evangelischen, die in Heiligkreuz ihr Begräbnißrecht hatten, hielt der Pfarrer von Neukirch seit dem Landfrieden von 1712

die Abdankungen und Leichenpredigten unter dem Vordache der dortigen Kirche. Pfarrer Hafner wollte dazu die Kirche benutzen, drang aber nicht durch. Ein eigenes Kirchengut besaß die Gemeinde am Ende des Jahrhunderts noch nicht.

Fragen wir nach der Entwicklung des Schul- und Armenwesens in der Kirchgemeinde Neukirch, so erfahren wir, daß früher der Pfarrer selbst Schule hielt, um sein Einkommen zu verbessern. Pfarrer Ammann berichtete nach Zürich: „All wuchen halt ich schul.“ Als die Schulstube im Pfarrhause die Schüler nicht mehr faßte, wurden von Pfarrer Johannes Kollenbusz 1699 mit Hülfe der Kirchengenossen zwei Schulen errichtet und zwei tüchtige Schulmeister angestellt. Pfarrer Breitingen ging 1712 damit um, beide Schulen wieder zu verschmelzen, um dem Schulmeister zu einem besseren Gehalt zu verhelfen und ein Schulhaus zu kaufen. Im Jahre 1770 finden wir drei Schulen: eine in Neukirch mit 25, eine in Kenzenau mit 25—30 und eine in Buhweil mit 40 Schülern. Um den ärmeren Kindern den Besuch der Schule zu erleichtern, wurden Legate gesammelt, als deren erstes 100 Gulden von einer Frau Dorothea Schönenberger, geb. Kollenbusz, aus Zürich, genannt werden. Diese Legate erreichten 1794 die Höhe von 682 Gulden. Als Lehrer wirkten damals in Neukirch Georg Lauchenauer, in Kenzenau Heinrich Rüegg von Wyla (?) und in Buhweil Jakob Rüegger in dort.

Bezüglich des Armenwesens haben wir aus einem früheren Pfarrberichte vernommen, daß es an Armen nicht fehlte, wohl aber an Hilfsmitteln, dieselben recht zu unterstützen. 1794 finden wir den Anfang eines ebenfalls durch Legate entstandenen Armengutes von 264 Gulden. Die Visitatoren rügten damals, daß die Fest- und Erntesteuern zur Anschaffung des verordneten Pfarrholzes verwendet würden, während das Armengut so sehr der Stärkung bedürfe. Sie dienten indessen auch zur Bezahlung von Pfarrhausreparaturen und von Arzt- und Begräbniskosten für Arme. Zuletzt wurde Alles zusammengesammelt und nach Bedürfnis verwendet.

Zum Schlusse die Frage: Welche Ortschaften bildeten die evangelische Kirchgemeinde Neukirch? Wir haben gesehen, daß 1555 und 1566 die Evangelischen von Schönenberg und Buhweil einen eigenen Prädikanten bekehrten und der Landvogt Amrhyn 1703 nur die Ewan-

gelischen des Amtes Schönenberg und der Ortschaft Ketzlersbuhweil als zum Besuch der Kirche Neukirch berechtigt angesehen wissen wollte. Wer sind Die von Schönenberg? Offenbar haben wir unter Denen von Schönenberg die Evangelischen des oberen Theiles des Amtes Schönenberg, so weit sie nicht nach Heiligkreuz eingepfarrt waren, also Die von Neukirch selbst und einiger umliegender Ortschaften zu verstehen. Daß die Evangelischen des Dorfes oder der Gemeinde Schönenberg, welche das Fahrrecht über die Thur besaß und nur eine gute halbe Stunde von Sulgen entfernt war, je unter denen sich befanden, welche für Neukirch einen eigenen Prädikanten begehrten, bezweifeln wir; denn, wenn sie auch öfter die dortige Kirche benutzten, so hielten sie doch, so weit bekannt, am Pfarr- und Begräbnißrechte in Sulgen fest.

Nach dem ausführlichen Berichte, den Pfarrer Joh. Rollenbutz am 4. August 1704 nach Zürich schickte, gehörten zur Pfarrei Neukirch mit Begräbnißrecht daselbst: Neukirch, Mähltobel, Hörmoos, Aspenreute (früher zu Schönholzersweilen gehörig), Entetsweil, Heuberg, Langenhalben, Anwachs, Rothen, Schweizersholz, Ober- und Unterbuhweil nebst einer Haushaltung in Brugglen, mit 586 Seelen. Dagegen waren nach Heiligkreuz pfarrgenössig mit Begräbnißrecht daselbst: Kenzenau, Buchreute, Brugglen, Andreute und Hub mit 81 Seelen. Rudenweil in fürstädtischen Gerichten, mit 22 Seelen, wurde ebenfalls als nach Heiligkreuz pfarrgenössig betrachtet, obwohl es sonst Buznang einverleibt war. Dieser Ort kam 1714 zu Schönholzersweilen. Bühl, woselbst nur Katholische wohnten, war auch nach Heiligkreuz eingepfarrt. Schon 1689 wurden die Evangelischen von Andreute, Brugglen, Buchreute, Hub und Kenzenau wie Kirchgenossen von Neukirch behandelt, nach dem Landfrieden von 1712 aber förmlich zu Kirchgenossen angenommen, wenn auch mit Begräbnißrecht in Heiligkreuz.

Ober- und Unterbuhweil, aus mehreren beisammen liegenden kleinen Dörfern und Häusergruppen mit theilweise besondern Namen bestehend, bildeten mit Heiligbrunnen die untere Gemeinde. Während die obere Gemeinde ganz in bischöflich konstanziſchen Gerichten stand, stand die untere theils im sogenannten Berggerichte, theils in den hohen Gerichten, zum größten Theile aber unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Bürglen. Auf einem kegelförmigen Nebhügel bei der Hinter-

mühle befinden sich noch bedeutende Ueberreste eines Thurmes oder der Burg Anwil, welche nach Dr. Joh. Meyer (Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte, Heft 26) mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit als Stammniß der thurgauischen Adelsfamilie von Anwil betrachtet werden darf, aus welcher zur Reformationszeit Fritz Jakob von Anwil als Freund der Reformation eine angesehenere Stellung einnahm. Diese Wahrscheinlichkeit wird nach unserer Ansicht noch verstärkt durch die Gunst, welche dieser Ritter einst der Kirche Neukirch zuwandte (S. 20). Genannte Burg, um 1387 mit andern Gütern an der Thur Eigenthum der Katharina von Rötta im Borarlberg, kam, ihre Besitzer mehrmals wechselnd, 1463 an die Herren von Helmsdorf, die auch Eppishausen innehatten. Im Jahre 1608, belehrt uns Pupikofer (Thurg. Beiträge, Heft 1), verkaufte Adam Tschudi von Glarus, Gatte der Erbtöchter der Linie Helmsdorf zu Buhweil, die Gerichtsbarkeit Buhweil sammt Walbi und Bleiken und dem Burgstal Wunnenberg (oberhalb Buhweil beim Hofe Zinnenberg) an Lorenz Kuntler, Vogt der Herrschaft Bürglen. Von einem andern Thurme in Buhweil, „Kefwil,“ einst Wohnniß eines Edelknechtes von Bürglen, ist jede Spur ausgelöscht.

Wenn die evangelische Kirchgemeinde Neukirch gegenwärtig einige Ortschaften mehr aufweist, als die genannten, so ist nicht zu übersehen, daß im Laufe der Zeit etwelche konfessionelle Verschiebungen und andere Veränderungen stattfanden und mehrere schwebende Verhältnisse bezüglich einiger Ortschaften im Kanton St. Gallen geregelt worden sind. Im Jahre 1837 strebten auch die Evangelischen einiger zur Kirchgemeinde Sulgen gehörigen Ortschaften oder Höfe, welche 1810 politisch der Ortsgemeinde Schweizersholz zugetheilt wurden, wegen damaliger Steigerung des Jahrgeldes über die Thur eine kirchliche Vereinigung mit Neukirch an; allein die Bemühungen blieben wegen gewisser Forderungen des Stiftes Bischofszell ohne Resultat.